

## **Wie man sich jetzt verteidigt: 5a – eure Fragen (1 von 2)**

In diesem Video antworten wir auf eure Fragen, die ihr uns im Video 1 (Dialog mit den Ordnungshütern) und 2 (alles über den Strafbescheid) gestellt habt. Hier findet ihr die Anleitung...

Die Verordnungen sind illegal. **Wie verhalten wir uns gegenüber den Ordnungshütern, die uns strafen wollen?**

RA Alessandro Fusillo antwortet auf die vielen Fragen der Zuseher:

**Was ändert sich zwischen Verordnung (dpcm) und Gesetzesdekret (decreto legge)?** Nichts.

**Wie gehen wir vor, wenn uns der Polizist das Handy abnimmt?** Wir können ihn anzeigen, denn dies ist eine grobe Straftat (private Gewalt oder sogar bewaffneter Raubüberfall). Man könnte eine 3. Person als Zeugen für die Aufzeichnung des Tatbestandes hinzurufen und diese um ihre Personendaten fragen um sie zu einem späteren Zeitpunkt als Zeugen kontaktieren zu können. Das Recht ist auf meiner Seite, sollte ich mich in Zukunft selbst vor Gericht verteidigen wollen. Die Daten eines Handys können meistens wiederhergestellt werden, sollten diese irgendwie beschädigt worden sein. Es ist besser, dieses nach einer aufgezeichneten Ordnungswidrigkeit auszuschalten um die Daten zu sichern.

**Darf uns ein Ordnungshüter anfassen?** Nein, außer ich fliehe nach einer Straftat. Ansonsten auf keinen Fall. Man sollte sich allerdings immer mit einem Personalausweis ausweisen, ansonsten kann der Polizeigewahrsam für die Identifikation aktiviert werden, welche die Begleitung in die Polizei-Station vorsieht. Im schlimmsten Fall kann es zu einer Abführung auch mit Handschellen kommen, wobei man automatisch angefasst wird. Auch da gelten natürlich die Covid-Distanzregeln für die Polizisten. Wenn die Verordnung schon von einer zwischenmenschlichen Einhaltung einer Distanzregel von 1m spricht, so sind vor allem die Ordnungshüter angehalten, diese einzuhalten. Tun sie dies nicht, kann man ihnen klar machen, dass sie sich von mir entfernen sollen, denn sie halten die Covid-Regeln nicht ein. Andernfalls könnte ich einen weiteren Polizisten rufen, der wiederum dem mich festhaltenden Ordnungshüter eine Strafe ausstellen könnte.

**Wie ist es mit der Erkennungs-Plakette bei den Ordnungshütern?** Die Gemeindepolizisten müssen diese nicht verpflichtend tragen. In manchen Städten allerdings ist eine solche auf der Uniform vorgeschrieben. Der Straßenkodex sieht nicht vor, dass diese Polizisten sich mit einem Dienstausweis ausweisen müssen. Es genügt eine Uniform, ein Dienst-Fahrzeug und der Anhaltstab mit dem Wappen der Republik. Wenn der Ordnungshüter in zivil gekleidet ist, genügt eine Erkennungsmarke nicht. Dieser muss einen Dienstausweis mit sich führen und vorweisen können.

Bei Polizisten in Uniform gibt es eigentlich keine Rechtsvorschrift. Somit gelten die allgemeinen Grundsätze, die sagen, es genügt beispielsweise nicht eine Uniform alleine, denn diese könnte man überall kaufen. Somit müssten sie einen Dienstausweis haben, was so auch durchaus Praxis ist.

**Zusammenfassend gilt:** Wenn Ordnungshüter einen Strafbescheid ausstellen, müssen sie sich ausweisen. Wenn sie dies nicht tun, kann dies zu einem späteren Zeitpunkt eventuell gegen sie verwendet werden. Spätestens beim Verfassen eines Strafbescheides, müssen die Ordnungshüter ihre Daten angeben. Die Unterschrift des Beamten muss leserlich sein, weil es sich bei einem Strafbescheid um einen öffentlichen Akt handelt. Aber auch dies ist nur bedingt wichtig, denn sie müssen im Bescheid sowieso die Matrikelnummer und den Namen und Nachnamen und den Dienstgrad angeben und zwar leserlich und wenn möglich in Blockbuchstaben. Sollte man nichts lesen können, gibt es immer noch den Zugang zu den Verwaltungsakten um feststellen zu können, wer die Agenten waren, die Dienst hatten, als mir die Strafe ausgestellt wurde. So kann ich sie identifizieren und eventuell anzeigen, wenn sie selbst Straftaten begangen hätten.

**Was passiert, wenn ich nicht bezahle und Strafen ignoriere, da die Verordnungen ja gesetzes- und verfassungswidrig sind?** Bei diesem passiven Verhalten endet die Strafe in der Präfektur. Man hofft auf eine baldige Entscheidung vom Verfassungsgericht oder des Parlaments, was dies alles beendet. Sollte dem nicht so sein, wird der Präfekt auf jeden Fall die Strafe bestätigen. Früher oder später wird uns ein Dokument des Präfekten nach Hause zugestellt werden. Es handelt sich hierbei um eine einstweilige Verfügung, was die Folge eines Strafbescheides, den wir ignoriert haben, ist. Unser passives Verhalten hat keinen Einfluss auf unsere Verteidigung. Wir können die einstweilige Verfügung innerhalb von 30 Tagen immer noch vor dem Friedensrichter beanstanden. Somit können wir uns auch später noch verteidigen.

Min. 14-16 ca. Wenn nun ein Ordnungshüter glaubt, dass ich die Gemeinschaft gefährde, was dann? In diesem Fall gibt es kein Strafverfahren. Es geht nicht um eine Interpretation oder um eine Meinung im Gesetzestext Art 4 Gesetz 19/2020 steht klar geschrieben, dass es keine Strafverfahren gibt insbesondere bei Art 650 vom Strafgesetz der anwendbar wäre in gesetzeskonformer Ausführung durch die öffentliche Verwaltung. Weiters, das Gesetz über fahrlässige Epidemie, das häufig missbraucht wurde speziell im letzten Jahr, ist absolut nicht anwendbar, weil der Angeklagte Träger eines Krankheitserregers und diesen Erreger durch Unachtsamkeit verbreitet. Wenn jemand zum Beispiel in einem Labor arbeitet und durch Unachtsamkeit der Erreger nach außen dringt, wie dies zum Beispiel, so sagt man in Wuhan passiert sein könnte. In diesem Fall kann man das Gesetz über fahrlässige Epidemie anwenden. Nur weil jemand positiv ist und sich im außen bewegt kann er nicht für fahrlässige Epidemie bestraft werden.

**Auf welchem Wege erreicht uns der Bußgeldbescheid?** Wir erhalten eine Strafe entweder als eingeschriebenen Brief in Form eines Gerichtsaktes in grünem Briefumschlag oder die Polizeibeamten händigen uns einen Bußgeldbescheid persönlich zu Hause aus. Man unterschreibt den Rückschein des Einschreibebriefes. Bei der persönlichen Zustellung lohnt es sich nicht, diese nicht zu unterschreiben. Allgemein wird angeraten, eine Zustellung anzunehmen, damit ich Bescheid weiß, um was es geht: Strafe, Vorladung bei Gericht...nur so kann man reagieren oder einen Anwalt konsultieren.

**Kann – nachdem es den Anschein hatte, dass es sich um eine einfache Kontrolle handelte – im Nachhinein nach 3 Wochen eine Strafe erfolgen?**

Diese Vorgehensweise ist absolut gesetzeswidrig. Das Gesetz 689, Art. 14 sieht eine unverzügliche Ausstellung der Strafe vor. Wird sie erst nach 3 Wochen zugestellt, ist sie nichtig und annullierbar. Hier handelt es sich um einen Vorteil für den Bürger. Es geht nicht darum, ob das ganze Geschehen aufgezeichnet wurde oder nicht. Die Strafe selbst, die 3 Wochen später eintrifft, ist automatisch nichtig. Der Vorfall liegt bereits 3 Wochen zurück und wurde damals nicht beanstandet. Eine Ausnahme wäre, wenn die Polizisten schreiben würden: Mündliche Beanstandung mit dem Vorbehalt eines folgenden Strafbescheides. In diesem Fall wäre ein Video von Vorteil. Die Strafe selbst ist sowieso nichtig. Diese hätte sofort schriftlich vor Ort ausgestellt werden müssen. Da es sich in diesem Falle um eine Straftat der Ordnungshüter handelt, kann man von Urkundenfälschung sprechen.